



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9131/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Rechtsschutz im Vergaberecht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 8:

In die Zuständigkeit meines Ressorts fallen nur Angelegenheiten der Justizverwaltung im Bereich der sogenannten ordentlichen Gerichtsbarkeit (also der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) und der Kartellgerichte (Teil 2 lit. I Z 4 und 9 der Anlage 1 zum Bundesministeriengesetz 1986).

Die hier angefragten statistischen Daten zum Primär- und Sekundärrechtsschutz im Vergabeverfahren – soweit sie sich auf den Vollziehungsbereich des Bundes beziehen –, zu damit zusammenhängenden Einstweiligen Verfügungen, zu Gebühreneinnahmen und zu Vergleichsdaten über die Nutzung von Vergabekontrollinstrumenten in anderen europäischen Ländern betreffen die Geschäfte vergabespezifischer Kontrolleinrichtungen, die nicht meinem Aufsichtsbereich unterlagen bzw. unterliegen. Auf nationaler Bundesebene war dies bis zum 31. Dezember 2013 das beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend eingerichtete Bundesvergabeamt (§ 291 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 in der Fassung BGBl. Nr I 15/2010). Dessen Aufgaben wurden mit 1. Jänner 2014 vom Bundesverwaltungsgericht übernommen. Die Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (mit Ausnahme jener des Bundesfinanzgerichts) ressortieren zum Bundeskanzleramt (Teil 2 lit. A Z 3 der Anlage 1 zum Bundesministeriengesetz 1986).

Wien, 29. Juni 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter



